

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mertingen am Samstag, 13.04.2024

Nr. 1

Öffentliche Gemeinderatssitzung am Dienstag, 16.04.2024 um 19.00 Uhr

Am Dienstag, 16.04.2024 findet um 19.00 Uhr im Saal der Alten Brauerei Mertingen, Hilaria-Lechner-Str. 21, eine öffentliche Gemeinderatssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 26.03.2024
3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus den nichtöffentlichen Gemeinderatssitzungen vom 20.02.2024 und 05.03.2024
4. Bauantrag auf Neubau eines Wintergartens an das bestehende Wohnhaus auf der FI Nr. 5462/3 der Gemarkung Mertingen, Am Feldrain
5. Information zur Vergabe der Bauleistung: Austausch der Hauptwasserleitung in der Richard-Wagner-Straße
6. Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Böschungssicherung Zusamrücklaufdeich am Gumpengraben mit Renaturierung (Gumpengraben), hier: Beratung über die Stellungnahme zum wasserrechtlichen Verfahren
7. Mitteilungen und nachträglich eingegangene Beratungsgegenstände

Im Anschluss tagt das Gremium in nichtöffentlicher Sitzung.

Die Tagesordnung wird auch ortsüblich in den gemeindlichen Amtskästen und auf der Homepage unter <https://www.mertingen.de/rathaus-service/gemeinderat/sitzungstermine> veröffentlicht. Eventuelle nachträgliche Ergänzungen der öffentlichen Tagesordnungspunkte können dort eingesehen werden.

Nr. 2

Abfuhrtermine

Montag, 15.04.2024	Abholung Restmülltonne (Gebiet 1) Abholung Biotonne (Gebiet 2)
Mittwoch, 17.04.2024	Abholung Biotonne (Gebiet 3)
Donnerstag, 18.04.2024	Abholung Papiertonne (Gebiet 2+3)
Freitag, 19.04.2024	Abholung Biotonne (Gebiet 1)

Nr. 3

Recyclinghof Mertingen

Der Recyclinghof an der Lauterbacher Straße ist am Samstag von 10.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Nr. 4

Grüngutanlieferung

Das Grüngut wird zu folgenden Zeiten bei der Biogasanlage BENC KG, Zur Königsmühle 3, angenommen:

Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr
Samstag von 8.00 bis 13.00 Uhr

An Sonn- und Feiertagen ist die Grüngutsammelstelle geschlossen.

Nr. 5

Veranstaltungen der Mertinger Vereine

Freitag, 19.04.2024 um 20.00 Uhr Generalversammlung der Berghasen Druisheim im Schützenheim Druisheim

Weitere Termine finden Sie auf unserer Homepage unter www.mertingen.de.

Veit Meggle
Erster Bürgermeister

Nr. 6

Flurneuordnung und Dorferneuerung Pfaffenhofen III; Gemeinde Buttenwiesen, Landkreis Dillingen a.d.Donau

Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG -, Art. 4 Abs. 3 Satz 1, 2 und 5 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG -)

Bekanntmachung und Ladung

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Pfaffenhofen III gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmersammlung geladen.

Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben statt am:

**Montag, 13.05.2024, um 19:30 Uhr,
Ort: Schützenheim Pfaffenhofen, Am Mohnfeld 16, 86647 Buttenwiesen**

Tagesordnung:

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft und des Wahlverfahrens
2. Neuwahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
3. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Neuwahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 4 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 8 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gemeinschaftliche Eigentümer sind nur stimmberechtigt, wenn von allen abwesenden Miteigentümern eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Wenn Ehepartner gemeinschaftliches Eigentum haben, brauchen diese ebenfalls eine schriftliche Vollmacht des abwesenden Ehepartners. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben in der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Krumbach (Schwaben), 08.04.2024

gez. Ludger Klinge
Leitender Baudirektor